

Heimes; das an der Straße liegende große Feld, sowie die Grassflächen, dazu fast der gesamte Park, könnten anderen Zwecken nutzbar gemacht werden. Wird dieser Vorschlag durchgeführt, dann würde auch der jetzige Hofmeister aus dem Heimpersonal ausscheiden können. Das Heim würde dafür eine gärtnerisch geschulte Fürsorgerin einstellen und damit gleichzeitig die für den Heimbetrieb dringend notwendige vierte Kraft bekommen.

Die Behörde für das Wohlfahrtswesen geht bei diesem Vorschlage von der Voraussetzung aus, daß in dem abzutretenden Park keine Gastwirtschaft eingerichtet wird.

Bremen, den 19. September 1930.

Die Behörde für das Wohlfahrtswesen.

(gez.) Kaifen. (gez.) Karrenberg.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 26. September 1930.

1. Herstellung eines Bohrkanals durch den Straßengrund der Böttcherstraße.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage des Senats (Verhdlgn. S. 391) zu.

2. Holz- und Fabrikenhafen.

Die Bürgerschaft erteilt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlgn. S. 394) ihre Zustimmung.

3. Richterwahl.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die von ihr am 13. Juni 1930 gewählten Wahlmänner die Wahl von 2 Richtern vornehmen (Verhdlgn. S. 396).

4. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1929.

Die Bürgerschaft nimmt den Jahresbericht (Verhdlgn. S. 396) dankend entgegen.

5. Antrag: Flußbadeanstalten.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlgn. S. 397) dankend entgegen.

6. Bedürfnisfrage für Schankwirtschaften.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesekzentwurf (Verhdlgn. S. 399).

7. Schuttberg am Hohweg.

Die Bürgerschaft erteilt den Anträgen der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbau-Ausschuß (Verhdlgn. S. 401) ihre Zustimmung.

8. Antrag: Freiluftschule.

Die Bürgerschaft erinnert an ihren wiederholten Beschluß, auf dem ehemaligen Tölkenschen Gut eine Freiluftschule einzurichten. Sie erwartet, daß der dafür erforderliche Betrag in den Etat 1931 eingestellt werden wird.

9. Verein für Blinde.

Die Bürgerschaft wählt anstelle des verstorbenen Herrn von Thülen, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Otto Steengrafe in den Vorstand des Vereins für Blinde.

10. Veränderungen in der Besetzung von Deputationen.

Finanzdeputation. Es scheiden aus: C. A. Wuppesahl, Dr. W. Böhmert, es treten ein: C. Karfmeier, Dr. K. Dronke.

Deputation für innere Verwaltung. Es scheiden aus: Dr. D. Sillebrecht, A. W. Schucht, es treten ein: Dr. D. Steengrafe, Helene Magarin.

Deputation für den Schlachthof. Es scheidet aus: H. Ellerbrock, es tritt ein: H. Borchers.

Deputation für das Gesundheitswesen. Es scheidet aus: H. Blume, es tritt ein: H. Bek.

Schuldeputation. Es scheidet aus: L. Röder, es tritt ein: J. Böhm.

Mitteilung des Senats

vom 1. Oktober 1930.

Notstandsarbeiten.

Die außerordentliche ungünstige Lage des Arbeitsmarktes, die aller Voraussicht nach in diesem Jahre keine wesentliche Änderung erfahren wird, macht es erforderlich, neue Notstandsarbeiten in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläge dürfen nur solche Arbeiten umfassen, die als zusätzliche Arbeitsgelegenheit anzusprechen sind, deren wirtschaftlicher Wert aber in jeder Hinsicht die erforderlichen Aufwendungen rechtfertigt. Die Vorschläge sollen ferner nur solche Arbeiten enthalten, die in den Kosten für Material und Arbeitslohn in einem solchen Verhältnis stehen, daß eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes durch Inangriffnahme der Arbeiten erzielt wird.

Nach den gesetzlichen Vorschriften über die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge geschieht die Förderung der Notstandsarbeit durch Grundförderung und verstärkte Förderung (Darlehn). Die Grundförderung erfolgt durch Zahlung eines verlorenen Zuschusses seitens der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Grundförderung berechnet sich nach der Zahl der geleisteten Arbeitslosentagewerke. Für jedes Arbeitslosentagewerk wird ein Zuschuß bis zu 3 RM gezahlt.

Verstärkte Förderung durch Darlehn ist zulässig bei Arbeiten, die mindestens 2000 Arbeitslosentagewerke aufweisen. Die verstärkte Förderung ist je zur Hälfte von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten Aktiengesellschaft und vom Lande aufzubringen. Die Reichs- und Landesdarlehen dürfen zusammen in der Regel den 4fachen, in besonderen Ausnahmefällen den 5fachen Betrag der ersparten Unterstützungen und in jedem Falle mit der Grundförderung 80 % der Gesamtkosten der Arbeit nicht übersteigen. — Die Förderungsbeträge für die vorgeschlagenen Notstandsarbeiten sind unter Beachtung dieser Vorschriften veranschlagt.

In der Anlage wird eine Aufstellung über die in Vorschlag gebrachten Notstandsarbeiten vorgelegt. Die hier aufgeführten Notstandsarbeiten sind zum größten Teile bereits vom Verwaltungsausschuß des Landesamtes Niedersachsen als förderungsfähig anerkannt worden.